

gen¹⁸⁹. Auch Sirmond¹⁹⁰ stützte sich großenteils auf Benedictus Levita, ließ aber darüber hinaus Varianten anderer Provenienz in den Text einfließen, genauer aus P¹⁹¹. Mehr oder weniger in Sirmonds Bahnen bewegten sich, zusätzlich ausgestattet mit Informationen aus V, Baluze¹⁹² und der erste MGH-Editor Pertz¹⁹³, dessen Wiedergabe des Kapitulars gegenüber Baluze freilich keinen Fortschritt bedeutete¹⁹⁴. Ja, man wird sagen müssen: Es zeugt schon von einer erstaunlichen Nonchalance, wie Pertz die handschriftliche Überlieferung für den Benutzer aufbereitete¹⁹⁵ – nicht nur, daß zwei seiner drei verwendeten Handschriften identisch sind, ohne daß der Herausgeber dies (an)gemerkt oder wenigstens ver-

189) Zur Editions-geschichte von Du Tillet bis Boretius vgl. die keineswegs nur aus der Sicht des Ansegis-Herausgebers aufschlußreichen Beobachtungen von Gerhard SCHMITZ, *Die Kapitulariensammlung des Ansegis* (MGH Capit. N. S. 1, 1996) S. 374ff.

190) Die Edition Sirmonds und der im folgenden genannten Herausgeber sind oben Anm. 4-5, 7-8 und 10 vollständig zitiert.

191) Für den Jesuiten Sirmond war die Arbeit mit P insofern unproblematisch, als er den heutigen, aus Metz (Saint-Vincent) stammenden Cod. Par. Lat. 9654 damals im Pariser Jesuitenkolleg Clermont benutzen konnte.

192) Das Gleiche wie für Sirmond gilt bezüglich P für Baluze, dem von V noch eine aus Rom übersandte Kopie unseres Stückes zur Verfügung stand; siehe unten Anm. 199.

193) Im Obertext hielt Pertz vielfach an Baluze bzw. Benedictus Levita fest, schloß sich aber auch gern, vor allem bei Wortauslassungen, der Version VP an. So hat er, um nur ein Beispiel herauszugreifen, c. 2.c das nur in VP fehlende aut tres eliminiert, obwohl kein einsichtiger Grund dafür zu erkennen ist, warum die Nahrung sehr wohl für vier, zwei oder einen Hungrigen reichen sollte, nicht aber für drei.

194) Dieses Urteil ergibt sich für den Variantenapparat aus den oben folgenden Bemerkungen. Es bestätigt die Monita, die SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 S. 406ff. vorgetragen hat.

195) Boretius hatte sicher recht, wenn er in der Selbstanzeige von MGH Capit. 1, pars prior (bis S. 259) (1881), in: *Göttingische gelehrte Anzeigen unter der Aufsicht der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften* 1882, 1. Bd. (Göttingen 1882) S. 68 beklagte, „wie flüchtig oft Pertz das ihm vorliegende Material benutzt hat“. Gesteht doch Pertz selbst (MGH LL 1 S. 265), er habe „weder Lust noch Gelegenheit gehabt, die bereits von Baluze benutzten Codices neuerlich zu kollationieren“ (SCHMITZ, MGH Capit. N. S. 1 S. 407). Ein solch lockerer Umgang mit der Überlieferung, so ist man versucht einzuwerfen, vertrug sich schlecht mit seinem eigenen hohen Anspruch, die Kapitularien „in ihrer ursprünglichen Gestalt und in ihrem ursprünglichen Texte ... darzustellen“ (Georg Heinrich PERTZ, *Nachricht über den dritten und vierten Band der Monumenta nach den Göttinger gelehrten Anzeigen*, Archiv 6, 1831-1838, S. 700-739, hier S. 713). Vielleicht liegt das Kernproblem in den vielen Fremdkollationen. Übernimmt sie der Herausgeber ungeprüft, sollte er dies den Benutzer wissen lassen.